

# KAPITEL 3

## Die Beträge der Familienzulagen

*Die Beträge der Familienzulagen befinden sich in den grünen Seiten am Ende der Broschüre. Wir erklären hier nur wie diese Tabellen zu lesen sind.*

### §1. Die gewöhnlichen Familienzulagen

(Koord. Gesetze Art. 40, 42, 44)

#### A. DER GRUNDBETRAG

##### 870.

Die Höhe der Zulagen hängen vom Rang des Kindes ab.

Die Anzahl und der Rang der Kinder werden in Bezug auf den Haushalt der Leistungsempfänger bestimmt, auch wenn manche Kinder ihr Anrecht auf Familienzulagen im System der Selbstständigen, des Personals der öffentlichen Dienste oder garantierte Familienzulagen oder aufgrund eines ausländischen Systems im Rahmen internationaler Abkommen erhalten. Es wird ebenfalls der Gesamtheit der Kinder Rechnung getragen, wenn im Haushalt mehrere Leistungsempfänger zusammen wohnen oder bis zum 3. Grad verwandt sind. Die untergebrachten Kinder, für die der Leistungsempfänger mindestens 1/3 der Zulagen erhält, zählen mit. Den Waisen, die selbst anrechtgebend sind, wird nicht Rechnung getragen.

#### B. DIE ALTERSZUSCHLÄGE

##### 871.

Die Familienzulagen werden mit 6, 12 und 18 Jahren erhöht.

In Bezug auf die aufeinanderfolgenden Gesetzesänderungen variiert der Zuschlag je nachdem wann das Kind geboren ist:

- nach dem 1.1.1991
- zw. dem 1.1.1981 und 31.12.1984
- zw. dem 1.1.1985 und dem 31.12.1990
- vor dem 1.1.1981

#### C. SCHULPRÄMIE

##### 872.

Eine „Schulprämie“ wird in Form eines Alterszuschlages mit den Familienzulagen des Monats Juli gezahlt. .

Der Betrag dieses Zusatzes wird in den grünen Seiten aufgeführt (am Ende dieses Handbuchs).

## §2. Die Erhöhungen in Funktion des Haushaltes, in dem das Kind lebt

### A. DER ANRECHTGEBENDE IST SOZIALLEISTUNGSEMPFÄNGER

#### 1. Grundsatz (KE 26.10.2004)

##### 873.

Die Familienzulagen für Pensionierte und für bestimmte Sozialempfänger sowie die garantierten Familienzulagen werden erhöht, wenn der Anrechtgebende „Personen zu Lasten“ hat. Diese Bedingung ist in den folgenden Situationen erfüllt:

1. Der Anrechtgebende lebt alleine mit einem oder mehreren Kindern für die er das Recht auf Familienzulagen hat, unter der Bedingung, dass seine Berufs- und Ersatzeinkommen einen bestimmten Betrag pro Monat (siehe „grüne Seiten“) nicht überschreiten. „Alleine wohnen“ heißt hier, dass es keinen Partner gibt: Die Anwesenheit anderer Personen im Haushalt zählt nicht.
2. Der Anrechtgebende lebt zusammen mit einem oder mehreren Kindern, für die er Anrecht auf Familienzulagen hat, und mit seinem Partner. Die Berufs- oder Ersatzeinkommen der beiden Partner dürfen zusammen einen bestimmten Betrag (siehe „grüne Seiten“) nicht überschreiten.
3. Der geschiedene oder getrennte Anrechtgebende eröffnet das Recht auf Familienzulagen für ein oder mehrere Kinder, deren Anrechthabender sein Ehepartner oder Ex-Ehepartner ist, unter der Bedingung, dass dieser Partner:
  - nicht wiederverheiratet ist und nicht mit einem neuen Partner zusammenwohnt;
  - nicht über Berufs- oder Ersatzeinkommen verfügt, das eine gewisse Begrenzung überschreitet (siehe „grüne Seiten“).
4. Der Anrechtgebender ist der Elternteil des oder der Kinder, für die der andere Elternteil Anrechthabender ist, unter der Bedingung, dass dieser andere Elternteil:
  - nicht wiederverheiratet ist und nicht mit einem neuen Partner zusammenwohnt;
  - nicht über Berufs- oder Ersatzeinkommen verfügt, das eine gewisse Begrenzung überschreitet (siehe „grüne Seiten“).

Für die Anwendung dieser Regelungen gelten:

- als Berufseinkommen, das Bruttoeinkommen einer entlohnten oder selbstständigen Aktivität;
- als Ersatzeinkommen alle Pensionen, Entschädigungen und Sozialleistungen mit einziger Ausnahme die Familienzulagen und die Entschädigungen für die Hilfe dritter Personen.

Diese Erhöhung wird ohne weitere Bedingung den Pensionierten und den Beziehern der garantierten Familienzulagen gewährt. Für Kranke, Invalide oder Arbeitslose gelten die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen.

##### 874.

Bei Arbeitswiederaufnahme bleiben diese Erhöhungen geschuldet, solange die oben genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, während des Trimesters der Wiederaufnahme der Arbeit und der acht nachfolgenden Trimester (Abänderung des Koord. Gesetzes durch G. Progr. 27.12.2006, Inkrafttr. 1.1.2007)

## **2. Kranke und Invalide** (Koord. Gesetze Art. 56 § 2)

### **875.**

Hat Anrecht auf die erhöhte Familienzulage, ab dem 7. Monat der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitnehmer der:

- eine Kranken- oder Invalidenunterstützung bezieht;
- eine Arbeitsunfähigkeit von 66 % aufweist und eine Unterstützung für einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit bezieht;
- eine Invalidenrente bezieht (Bergarbeiter);
- eine Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls von 66 % aufweist;
- eine Arbeitsunfähigkeit von 66% besaß bevor er arbeitete, und Familienzulagen mindestens während 6 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate bezogen hat;
- eine Arbeitsunfähigkeit von 66 % besitzt und mindestens während 6 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate vor seiner Arbeitsunfähigkeit Familienzulagen bezogen hat;

## **3. Arbeitslose** (Koord. Gesetze Art.42bis; K.E. 1.3.2000)

### **876.**

Für Arbeitslose werden die Familienzulagen ab dem 7. Monat der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Für die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit wird ebenfalls Rechnung getragen:

- den Arbeitsunfähigkeitsperioden
- den Unterbrechungen, deren Dauer 28 Kalendertage nicht überschreitet (nach deren Ende der Arbeitslose nicht verpflichtet ist, einen neuen Antrag zu stellen).

Wenn die Wiederaufnahme der Arbeit keine 6 Monate beträgt, so hat der Vollarbeitslose wieder sofort Anrecht auf die erhöhten Zulagen und muss nicht erneut bis zum 7. Monat warten.

## **B. EINELTRIGE FAMILIEN**

(Koord. G. Art. 41; Prog. G. 27.04.2007, Art. 13 und folgende)

### **877.**

Ab dem 1.5.2007 werden die Familienzulagen in bestimmten Situationen von „eineltrigen Familien“ erhöht unter folgenden Bedingungen:

- a. Der Leistungsberechtigte bildet keinen De-facto-Haushalt
- b. Der Leistungsberechtigte bezieht keine Berufs- oder Ersatzeinkommen, die die Grenzen für die Gewährung der Zusätze für Anrechtgebende mit Personen zu Lasten überschreiten (s. Punkt A. oben).

## **Untergebrachte Kinder**

### **878.**

Wird ein Kind untergebracht, sieht die Gesetzgebung spezielle Zulagen für die Person vor, die vor der Unterbringung die Zulagen bezogen hat, unter der Bedingung, dass diese in Kontakt mit dem Kind bleibt und um sein Wohlbefinden bemüht ist. Diese Bedingung wird von der Behörde, die die Unterbringung veranlasst hat, überprüft. Sie teilt der Familienzulagenkasse ihre Entscheidung mit (s. *Koord. Gesetze Art. 70ter; K.E. 11.6.2003; was garantierte Zulagen betrifft: Ges. 20.7.1971, Art.10 §3; K.E. 25.10.1971, Art. 8 § 2ter*).

## C. DIE ERHÖHUNG IN FUNKTION DER SITUATION DES KINDES

### 1. Behinderte Kinder (Koord. Gesetze Art. 47, 63; K.E. 28.3.2003)

*Nachstehend kommentieren wir das seit dem 1.5.2003 geltende System. Aus Haushaltsgründen ließ man das alte System für die Kinder, die vor dem 1.1.1992 geboren wurden, fortbestehen. Diese Übergangsmaßnahme ist ab dem 1.5.2009 abgeschafft worden. Wir kommentieren nicht die spezifischen Regelungen, die es ermöglichen, das alte System in den wenigen Fällen beizubehalten, wo es günstiger war.*

#### 879.

Erhöhte Familienzulagen werden gewährt, wenn das Kind behindert ist.

Um den Behinderungsgrad festzulegen, werden Punkte vergeben (zwischen 0 und 36) auf der Grundlage von 3 „Rubriken“:

- 1. Rubrik: Behinderung festgelegt anhand der „pädiatrischen Beeinträchtigungen“ deren Liste sich im Anhang des K.E. befindet oder anhand des offiziellen belgischen Baremas der Invalidität, wenn die Liste für die vorhandene Beeinträchtigung nicht ausreicht.
- 2. Rubrik: die Abhängigkeit, festgelegt anhand von 4 Unterteilungen (soziale Integration, Erziehung + Ausbildung, Kommunikation, Mobilität und Fortbewegung, Körperpflege)
- 3. Rubrik: die durch die Familie des Kindes erforderlichen Anstrengungen, anhand von 3 Unterteilungen (Heimpflege; Transport für medizinische Untersuchungen und Behandlungen; Anpassung des Umfeldes und der Lebensgewohnheiten).

Verschiedene Rubriken sehen unterschiedliche Bewertungen je nach Alter vor.

Besondere Bewertungsregeln gelten, wenn das Kind unter einer Krankheit leidet, die kurzfristig sein Leben bedroht (KE 27.4.2007).

#### 880.

Die Höhe der Zulagen hängt von der erreichten Punktzahl ab – 7 verschiedene Kategorien sind festgelegt. Die Kategorie 1 entspricht entweder einem Total von 6 Punkten für alle drei Rubriken oder 4 Punkte allein für Rubrik 1.

### 2. Waisen (Koord. Gesetze Art. 56bis)

#### 881.

Die Waisen, die ihr eigenes Anrecht auf Familienzulagen eröffnen erhalten erhöhte Zulagen.

## §3. Die Geburts- und Adoptionsprämie

*(Koord. Gesetze Art. 73bis und 73ter)*

#### 882.

Die Geburtsprämie wird gewährt:

- bei der Geburt eines Kindes, das Anrecht auf die Familienzulagen gibt.
- bei einem totgeborenen Kind und im Falle einer Fehlgeburt 180 Tage nach dem Schwangerschaftsbeginn;

Die Geburtsprämie kann ab dem 6. Monat der Schwangerschaft beantragt werden und kann 2 Monate vor dem vermuteten Datum der Geburt bezahlt werden (angegeben in der medizinischen Bescheinigung, die bei Anfrage beigefügt werden muss).

**883.**

Eine Adoptionsprämie wird unter folgenden Bedingungen gezahlt:

- ein Adoptionsakt wurde unterzeichnet oder es wurde ein Adoptionsantrag gestellt,
- der Adoptierende oder sein Lebenspartner erfüllt die Bedingungen für den Erhalt der Familienzulagen (außer diejenigen, die den Bezug zum nutznießenden Kind betreffen);
- das Kind gehört zum Haushalt;
- das Alter des Kindes gibt Anrecht auf Familienzulagen.